

Dritte Änderung vom 13. März 2023

Dritte Änderung vom 13. März 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 4. Dezember 2019 in der Fassung vom 1. Juni 2022 (Amt.Mit. (Amt.Mit. 78/2022))

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 13. März 2023 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. die Hochschulzugangsberechtigung, wenn durch diese die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei

Jahre vor dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss, muss mit mindestens 10 Punkten („gut“) nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen, wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.)	Mindestanforderung: 72 Punkte
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.)	Mindestanforderung: 513 Punkte
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.)	Mindestanforderung: 183 Punkte
Test of English as a Foreign Language Institutional Testing Program (TOEFL ITP) (310-677 Pkt.)	Mindestanforderung: 543 Punkte
Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)	Mindestanforderung: 785 Punkte
International English Language Testing System (IELTS)	Mindestanforderung: 5,5
Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)	Mindestanforderung: 160 Punkte
Cambridge University First Certificate in English (FCE)	Mindestanforderung: Einstufung C (160 Punkte)

Vergleichbare Nachweise werden nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Erforderlich ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Niveau DSH II, oder eine vergleichbare Qualifikation.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projekten
- Portfolios (einschließlich e-Portfolios und Analysen)
- einem Praktikumsbericht
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen
- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, Projekte, Portfolios und der Praktikumsbericht sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere

Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist in der Regel der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

7. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw.

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**Anlage 2: Modulliste**

Modul- bezeichnung	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestand- teil.)						
B1: Introduction to Linguistics	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die grundlegende Terminologie, Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft und ausgewählter anderer Bereiche (z.B. diachrone Linguistik, Soziolinguistik, Spracherwerb, Psycholinguistik etc.) zu benennen und einzuordnen. Die Studierenden erwerben somit die Grundlagen zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Transkription des Englischen und seiner Varietäten.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 1.) 6 Übungsaufgaben (je max. 120 Min.) und 2.) Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (15-30 Min. pro Studierender/-m) <u>Modulteilprüfungen:</u> 1.) Klausur (90 Min.; 4 LP) und 2.) Klausur (90 Min.; 8 LP)
B2: Introduction to Literary Studies	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Fragestellungen in der Literaturwissenschaft zu analysieren und zu bearbeiten. Studierende erlernen den kritischen Umgang mit verschiedenen Methoden der Textanalyse, üben anhand von exemplarischen Texten literaturwissenschaftliche Recherche- und Analysetechniken ein und erarbeiten sich die Grundlagen für die Produktion eigener akademischer Texte. Sie kennen die am Studiengang beteiligten Fächer und können sie in das universitäre Umfeld einordnen. Sie sind in der Lage, die gesellschaftliche Relevanz von Literatur und	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (15 bis max. 30 Min.) <u>Modulteilprüfungen:</u> 1.) Klausur (8 LP) (90 Min.) und 2.) Präsentation (15 bis max. 30 Min.) oder Klausur (90 Min.) (4 LP)

				Literaturwissenschaft auf akademischem Niveau zu diskutieren und verstehen Literatur als ein vielfältiges und kontextbedingtes Phänomen, das gleichzeitig historischem Wandel und normativen Festlegungen unterworfen ist.		
B3: Introduction to Cultural Studies	6 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Begriffsfelder und Diskurse der Kulturtheorie sowie der Geschichte der Kulturwissenschaften bezüglich der britischen bzw. nordamerikanischen Literatur und Kultur zu erläutern. Sie können in Grundzügen wissenschaftlich Lesen und Arbeiten. Die Studierenden können verschiedene Begriffe der Kulturtheorie anwenden, unterschiedliche Kulturgüter und verschiedene mediale Formen kritisch analysieren, Quellen zum wissenschaftlichen Arbeiten kritisch auswerten und kritisch denken. Darüber hinaus erwerben die Studierenden berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: Sie entwickeln ein interkulturelles Bewusstsein und eine Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen z.B. durch Reflexion unterschiedlicher Stereotypen und den kritischen Umgang mit Texten.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 2 Glossareinträge oder Wikis <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder e-Portfolio (ca- 3.000-4.000 Wörter)
B4: Language in Use I	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Basiskenntnisse der Sprach- und Textproduktion sowie der grammatischen Strukturen in komplexeren Textformen, Diskursen und Kulturkreisen (z.B. Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Inhalte) anzuwenden. Sie können kürzere akademische Textsorten erstellen..	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 2 Klausuren (90 Min.), je 6 LP
A4: Language in Use II	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden vertiefen grundlegende Kompetenzen aus dem Modul Language in Use I sowie den Umgang mit wissenschaftlichen Texten und deren stilistischen und grammatischen Strukturen sowie die Grundlagen der Übersetzung und des kontrastiven Sprachgebrauchs. Sie erwerben die Fähigkeiten der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten und des Recherchierens und Schreibens von komplexen wissenschaftlichen Textsorten. Sie erwerben berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, vor allem interkulturelle Mediation.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls B4	<u>Studienleistungen:</u> 2.) Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (15-30 Min. pro Studierender/-m), 3.) mündl. Prüfung (15-30 Min. pro Studierender/-m). <u>Modulteilprüfungen:</u> 2 Klausuren (90 Min.), je 6 LP

Pro 1: Writing for Professional Purposes	6 LP	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden wenden die erworbenen Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) an. Dabei werden die Sprachkenntnisse insbesondere zur Vorbereitung auf das Berufsleben erweitert. Die Studierenden verfügen über berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in Bezug auf den professionellen Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten, z.B. aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, technischer Dokumentation oder mit der Aufbereitung von Texten und Information für Webseiten.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls B4	<u>Modulprüfung:</u> Portfolio (3.000 - 4.000 Wörter)
P1: Job Orientation	6 LP	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende lernen verschiedene Berufsfelder in einer Ringvorlesung kennen, erwerben erste Kontakte zur Berufswelt und erkennen dadurch mögliche Berufsoptionen. Über die Kontakte erkennen und reflektieren die Studierenden die eigenen Kompetenzen. Sie reflektieren, in welcher Weise die Inhalte des Studiengangs für eine spätere berufliche Karriere hilfreich sein und zur eigenen Professionalisierung beitragen können.	Keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (4.000-5.000 Wörter)
P2: Internship	12 LP	Pflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, auf der Basis von <i>Service Learning</i> schon vor Beginn des Praktikums Ziele, Inhalte, Erwartungen und Kontexte zu reflektieren und mit Kenntnissen über beteiligte Personen und Örtlichkeiten zu verknüpfen. Sie können die Wahl des spezifischen Praktikums zur eigenen Persönlichkeit in Bezug setzen, um für sich zu klären, welche Zukunftsrelevanz es hat. Während des Praktikums werden diese Überlegungen in einem Blog weitergeführt, um nach Abschluss des Praktikums Eingang in den evaluierenden Abschlussbericht zu finden. Blog und Abschlussbericht dienen einer vertieften Reflektion des Praktikums.	Keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht in englischer Sprache (5.000 Wörter)
Pro2: Job Skills	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre berufliche Orientierung zu optimieren und ihr Berufspraktikum vorzubereiten. Am Ende des Moduls haben die Studierenden ein eigenständiges Profil mit Soft Skills und Kompetenzen in Ergänzung zum Studium entwickelt. Es werden zusätzliche Einblicke in potenzielle Berufsfelder ermöglicht.	Keine	<u>Unbenotetes Modul</u> <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (ca. 4.000 Wörter) mit Teilnahmebescheinigungen / kurzem Protokoll / Bericht(en)

A1a Ling: Exploring Language Structure and Language Use I	12 LP	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden sind in der Lage, diese Theorien kritisch zu reflektieren und Methoden auf Daten anzuwenden.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 1.) 2 Präsentationen (15 bis max. 30 Min.) und 2.) 1 Klausur (90 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000 Wörter) oder Portfolio (4.000 Wörter) oder Klausur (90 Min.)
A2a Ling: Linguistic Theory and History of Linguistic Ideas	6 LP	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben ein Verständnis zentraler linguistischer (und philologischer) Konzepte, Ansätze und Ideen vom antiken Griechenland bis zur Jetztzeit. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, diese einzuordnen und zu reflektieren, insbesondere sind sie in der Lage, moderne Theorien vor dem Hintergrund der Ideengeschichte (neu) zu bewerten und zu reflektieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (ca. 30 Min) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio von drei Essays im Gesamtumfang von ca. 4.000 Wörtern zu Fragen der Ideengeschichte
A1b NAS: North American Literature and Culture I	12 LP	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur der USA und Kanadas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Analyse- und Interpretationskompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie eine Hinführung zu einem theoretischen Verständnis des Faches im Mittelpunkt.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 1.) Klausur (90 Min.) und 2.) Portfolio (3.000 Wörter) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
A2b NAS: North American Literature and Culture II	6 LP	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden amerikanische und kanadische literarische und historische Primärtexte sowie theoretische und kontextualisierende Sekundärtexte selbstständig lesen und kritisch reflektieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Reading Diary (ca. 4.000-5.000 Wörter) <u>Modulprüfung:</u> Mündl. Prüfung (15 Min. pro Studierender/-m)
A1c Eng: English	12 LP	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur der britischen Inseln und der entsprechenden Anglophonie. Dabei stehen zunächst die	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 1.) Klausur (90 Min.) und

Literature and Culture I				Vertiefung von Analyse- und Interpretationskompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie eine Hinführung zu einem theoretischen Verständnis des Faches im Mittelpunkt.		2.) Portfolio (3.000 Wörter) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
A2c Eng: English Literature and Culture II	6 LP	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden britische literarische und historische Primärtexte sowie theoretische und kontextualisierende Sekundärtexte selbstständig lesen und kritisch reflektieren..	Keine	<u>Studienleistung:</u> Reading Diary (ca. 4.000-5.000 Wörter) <u>Modulprüfung:</u> Mündl. Prüfung (15 Min. pro Studierender/-m)
A3: Applied Cultural Studies	6 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden wenden aufbauend auf den Basiskenntnissen und Begriffen in den Modulen Introduction to Cultural Studies und Introduction to Literary Studies Kenntnisse der Kulturtheorie an. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf dem britischen bzw. nordamerikanischen Raum. Das Modul beinhaltet interdisziplinäre Schnittstellen zur Soziologie, Ethnologie, Geschichte, Politik, Geographie und zu den Medienwissenschaften, die den Studierenden die Vielfalt der Perspektiven und damit die Relativierung einzelner Perspektiven erlaubt. Es werden Fähigkeiten in der Anwendung von Literatur- und Kulturtheorien und in der Erprobung der theoretischen Modelle durch kritische Analyse unterschiedlichster Kulturgüter und verschiedener medialer Formen sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen) erworben.	Erfolgreicher Abschluss der Module B2 und B3	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (max. 30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (ca. 4.000 Wörter) oder Klausur (90 Min.)
V1a Ling: Empirical Methods	12 LP	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden setzen sich mit modernen empirischen Methoden der linguistischen Analyse auseinander. Die Studierenden können am Ende des Moduls diese Methoden sicher anwenden, sind in der Lage, sie auf authentische (auch selbst erhobene) Daten anzuwenden, und sie kritisch zu reflektieren.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 3 Übungszettel <u>Modulprüfung:</u> Portfolio von drei empirischen Analysen im Umfang von zusammen ca. 4.000 Wörtern

V2a Ling: Exploring Language Structure and Language Use II	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre Fähigkeiten zu selbstständiger empirischer Sprachforschung in zwei Teilbereichen der englischen Linguistik, sowohl im Hinblick auf das Erschließen, Planen und Durchführen von Forschungsprojekten als auch im Hinblick auf deren Präsentation.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 3 Präsentationen (max. je 30 Min.) <u>2 Modulteilprüfungen:</u> 1.) Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder Portfolio (ca. 4000 Wörter), 6 LP 2.) Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder Portfolio (ca. 4000 Wörter), 6 LP
V1b NAS: North American Literature and Culture III	12 LP	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre erworbenen Kenntnisse über die amerikanische und kanadische Literatur, Kultur und Gesellschaft. Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte unter Bezug auf literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien zu analysieren und zu interpretieren sowie in das Spektrum literarischer und kultureller Narrative einzuordnen.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 2 Präsentationen (max. je 30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
V2b NAS: North American Literature and Culture IV	12 LP	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden reflektieren kritisch über den Gegenstand der Amerikanistik und Kanadistik (North American Literature and Culture) und sind in der Lage, methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren eigenständig anzustellen. Sie erwerben weitere vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte. Das Modul unterstützt die Vorbereitung der Bachelorarbeit.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (max. 30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter)
V1c Eng: English Literature and Culture III	12 LP	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden vertiefen exemplarisch die erworbenen Kenntnisse über die Literatur, Kultur und Gesellschaft der britischen Inseln und der entsprechenden Anglophonie. Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte unter Bezug auf literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien zu analysieren und zu interpretieren sowie in das Spektrum literarischer und kultureller Narrative einzuordnen.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> 2 Präsentationen (max. je 30 Min.) <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)
V2c Eng: English Literature and Culture IV	12	Wahlpflichtm- odul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden reflektieren kritisch über den Gegenstand der Anglistik (English Literature and Culture) und sind in der Lage, methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren eigenständig anzustellen. Sie erwerben	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (max. 30 Min.)

				weitere vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte. Das Modul unterstützt die Vorbereitung der Bachelorarbeit.		<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter)
Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture	12 LP	Wahlpflicht-modul	Abschluss-modul	Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada) in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: English Literature and Culture	12 LP	Wahlpflicht-modul	Abschluss-modul	Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt English Literature and Culture in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache
Bachelor's Thesis: English Linguistics	12 LP	Wahlpflicht-modul	Abschluss-modul	Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt Language Structure and Language Use in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache

9. Anlage 5 entfällt.

Artikel 2

Die dritte Änderung gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 4. Dezember 2019 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 07.04.2023